

Die Gründungsmitglieder des Vereins Dorfgemeinschaft Bettingerode e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 02.04.2025 auf Grundlage des § 3 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 3 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 3 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - Für Erwachsene mindestens 15,00 €/Jahr
 - Kinder und Jugendliche sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei
2. Der Beitrag ist zum 01.09. fällig. Eine gesonderte Beitragsabrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 3.6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 31.08., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 31.08., ist kein Jahresbeitrag zu leisten. Kann aber auf freiwilliger Basis gezahlt werden. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, ist für das laufende Jahr trotzdem der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.09. des Geschäftsjahres eingezogen.